

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 53 „Batteriespeicheranlage südlich Umspannwerk Müncherlbach – FlNr. 165“ und 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Stadtrat von Heilsbronn hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 auf Antrag der Vorhabenträgerin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B 53 „Batteriespeicheranlage südlich Umspannwerk Müncherlbach – FlNr. 165“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Grundlage der Aufstellung und Änderung ist der vorliegende Vorhaben- und Erschließungsplan zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 BauNVO.

Das Plangebiet liegt südlich des Umspannwerks Müncherlbach, südlich des Umspannwerks Raitersaich und östlich von Gottmannsdorf am Rande des Stadtgebiets Heilsbronn. Es umfasst einen Teilbereich der Fl.Nr. 165 der Gemarkung Müncherlbach. Der Planbereich umschließt eine Fläche von ca. 0,5 ha. Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Lageplan mit rot umrandeten Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. B 53 „Batteriespeicheranlage südlich Umspannwerk Müncherlbach – FlNr. 165“ ©Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Ziel des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets gem.§ 11 BauNVO ist die Schaffung des notwendigen Planungsrechts für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage.

# Bekanntmachung

Die Vorhabenträgerin verspricht sich durch den von ihr geplanten Batteriespeicher die Gewährleistung der zuverlässigen Stromversorgung. Batteriespeicher würden die Stromnetze stabilisieren und lokale Versorgungssicherheit bieten. Zudem soll durch den Batteriespeicher die lokale Abregelung von PV-Anlagen während hoher Produktion vermieden werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f) BauGB) und die Belange der Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e) BauGB) gefördert werden.

Zunächst wird die Netzanschlusskapazität durch den Netzbetreiber geprüft und reserviert. Im Anschluss daran wird das Bauleitplanverfahren durchgeführt.

**Dieser Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 53 „Batteriespeicheranlage südlich Umspannwerk Müncherlbach – FlNr. 165“ und zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.**

Heilsbronn, den 15.07.2025

STADT HEILSBRONN

Dr. Jürgen Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

